



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 03 - 04/2013



Editorial

Ein Jahr endet – ein Jahr beginnt. Jedes Jahr um diese Zeit ist überall die Mischung aus Anspannung, Vorfreude, Hektik, Gemütlichkeit, Einkaufstrubel und den typischen Weihnachtsbegleiterscheinungen - wie zum Beispiel den Weihnachtsmärkten - zu finden.

Schnell wollen viele von uns im alten Jahr noch Dinge erledigt wissen, die die übrigen 360 Tage nicht bzw. nicht so wichtig waren. Dabei geht dann oft das Besondere dieser Jahreszeit verloren, die mit ihrem Lichterglanz und ihren Traditionen einen ganz eigenen und eigentümlichen Reiz hat. Um diesen zu erkennen, bedarf es allerdings wirklich eines Innehaltens. Innehalten? Das fällt schwer, wenn man sich die folgenden Seiten vor Augen führt. Gesetze laufen aus, Bemessungsgrenzen erhöhen sich und das Abhören geht munter weiter... Dem zum Trotz wünschen wir Ihnen eine schöne Zeit zwischen den Jahren, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes neues Jahr.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



Was ist eigentlich der Mittelstand?

Wohl kaum ein Begriff wird so unterschiedlich verstanden wie der des Mittelstandes. In der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse und auch bei Politikern wird der Mittelstand oft auf mittelgroße Industrieunternehmen reduziert. Die Realität sieht ganz anders aus. Zum Mittelstand gehören die unterschiedlichsten Unternehmen, vom Start-Up über den Handwerksbetrieb bis hin zu großen Familienunternehmen. Nach einer aktuellen Auswertung des statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland rund 18.000 Großunternehmen, 66.500 mittlere Unternehmen, 238.000 kleine Unternehmen, 740.000 kleinste Unternehmen und 2.513.000 Selbständige ohne Beschäftigte bzw. Ein-Personen-Unternehmen. Die rund 3,55 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen erwirtschaften 36 Prozent des gesamten Jahresumsatzes in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind zudem der Jobmotor der Republik. Denn während bei exportierenden Großunternehmen in der Zeit von 2001 bis 2009 die Beschäftigtenzahl um 4,9 Prozent

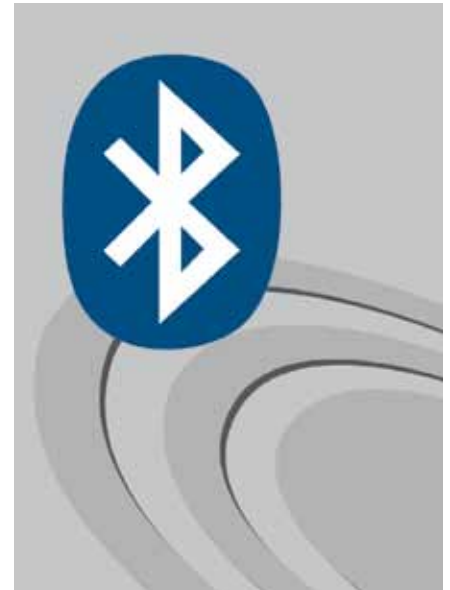
zurück ging, sank sie in mittelständischen Unternehmen, die international agierten, nur um 0,8 Prozent. In mittelständischen Unternehmen, die hingegen nur gelegentlich exportieren, wuchs die Beschäftigtenzahl im gleichen Zeitraum um 13,5 Prozent. Vor dem Hintergrund ist es kein Wunder, dass uns unsere Nachbarn und auch die Amerikaner um unseren Mittelstand als Geheimwaffe der deutschen Wirtschaft beneiden.



Wie wehrt man sich gegen Abhören?

Wenig bekannt ist, dass es in Deutschland eine Behörde gibt, die auf ihrer Internetseite die wichtigsten Sicherheitshinweise für mobiles Telefonieren und mobiles Internet gibt. Es handelt sich um das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Geht man auf die Homepage der Behörde, so findet man dort 11 Punkte, die klar machen, wie gefährdet das Smartphone ist. Dort heißt es zum Beispiel unter Punkt 2: „Führen Sie Gespräche mit vertraulichem Inhalt nicht über das Handy: Das Telefonieren über GSM (Standard zum mobilen Sprach- und Datenübertragung) ist nicht abhörsicher. Wenn Sie vermehrt besonders schützenswerte, geheime Informationen austauschen wollen, weichen Sie auf andere Kommunikationsmittel aus“. Da das BSI die Zentrale Sicherheitsbehörde des Bundes ist und zudem mit dem Bundesnachrichtendienst die jüngsten Abhörwürfe, die sich aus den

Dokumenten von Edward Snowden ergaben, geprüft und für plausibel befunden hat, muss man diese Warnung ernstnehmen. Das BSI berät nämlich nicht nur den Bund; die Behörde ist für alle da. Auf der Internetseite BSI-fuer-Buerger.de kann sich jeder Bundesbürger Hinweise holen, wie man seinen PC sicherer machen kann, wie man sich sicher im Internet bewegt und wie man sein Handy bzw. Smartphone sicher bedient. Zu den einfach umzusetzenden Empfehlungen in Sachen Mobilkommunikation gehört es beispielsweise, dass drahtlose Schnittstellen wie W-LAN oder Bluetooth auszuschalten sind, wenn sie nicht benötigt werden. Auf den Punkt gebracht fasst das BSI seine Sicherheitstipps mit dem Satz „Hüten Sie Ihr Smartphone besser als Ihren Schlüsselbund“ zusammen.



Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Jährlich werden von der Bundesregierung die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angepasst. Diese Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen folgen in der Regel der Entwicklung der Lohnentgelte des vorausgehenden Jahres. Aktuell hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf für die sogenannten Sozialversicherungsrechnungsgrößen 2014 vorgelegt. Sollte dieser Entwurf in die Praxis umgesetzt werden, steigen die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung einheitlich für Ost und West auf 48.600,00 EUR im Jahr an. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung steigen im Westen auf 71.400,00 EUR und im Osten auf 60.000,00 EUR.

Aktuell wird jedoch diskutiert, wie mit dem Überschuss der Rentenversicherungen umzugehen ist. Wie die Tagespresse und die Fernsehstationen vermeldeten, kann die Rentenversicherung auf einen stolzen Überschuss von 30 Milliarden EUR verweisen. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur neuen Bundesregierung steht zu befürchten, dass dieser Überschuss nicht den Versicherten zu Gute kommt, sondern dass dieser Überschuss zur Finanzierung der Wahlgeschenke genutzt wird. Unter der alten Bundesregierung wurde noch darüber diskutiert, ob der Beitragssatz der Rentenversicherung nicht gesenkt werden könnte von 18,9 auf 18,4 Prozent. Diese Diskussion scheint in jedem Fall vom Tisch zu sein. Maximal entstehen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Wesen durch die Anhebung

der Beträge eine jährliche Zusatzbelastung von 325,08 EUR und im Osten von 259,32 EUR (gerechnet pro Jahr, pro Arbeitnehmer). Allerdings muss man für die Arbeitnehmer festhalten, dass die Zusatzbelastung teilweise durch die Steuerersparnis (Berücksichtigung der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen) kompensiert wird.



Immobilienkauf in Berlin wird teurer



Berlin boomt und viele Anleger kaufen zurzeit Immobilien in der Bundeshauptstadt. Wer das vor hat, sollte sich beeilen, denn der Berliner Senat will die Grunderwerbsteuer von 5 auf 6 Prozent ab dem 01.01.2014 anheben. Addiert man diese Grunderwerbsteuer auf die sonst üblichen Nebenkosten, die beim Immobilienkauf anfallen, so kann man in der Bundeshauptstadt mittlerweile mit überschlägig 8 bis 9 Prozent Zusatzkosten zum Kaufpreis rechnen.

Auch Heimbewohner erhalten haushaltsnahe Dienstleistungen

Bürger, die in einem Heim wohnen (zum Beispiel Seniorenwohnheim, Wohnstift usw.) und dabei einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt führen, können 20 Prozent der Kosten für die sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen, maximal 4.000,00 EUR, von ihrer Steuer absetzen. Als eigener und abgeschlossener Haushalt werden Räumlichkeiten gewertet, die von ihrer Ausstattung her für eine selbständige Haushaltsführung geeignet sind. Das heißt Bad, Kochgelegenheit, Wohn- und Schlafbereich müssen mindestens vorhanden sein. Darüber hinaus müssen die Räume individuell genutzt werden können. Dies wird daran festgemacht, dass die Räume abgeschlossen werden können. Zu den begünstigten Kosten sind auf jeden Fall die Zahlungen für Reinigungsleistungen, die Gartenpflege, den Hausmeister und nach

einem neueren Urteil des Finanzgerichts Baden Württemberg auch die Zubereitung des Mittagessens in der zentralen Küche und das Servieren des Menüs im Speisesaal. Das Urteil wurde rechtskräftig, weil die Finanzverwaltung ihre Revision wieder zurückgenommen hat. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein Westfalen hat jetzt festgestellt, dass nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder das Finanzgericht zu Recht entschieden hat, dass die betroffenen Kosten nach § 35 a Abs.2 EStG begünstigt sind. Das ist eine gute Nachricht für Rentner, die immer häufiger ebenfalls noch steuerpflichtig sind und den steuerpflichtigen Einnahmen kaum noch Kosten entgegenhalten können.

Eine Frage im Wandel der Zeit: Wer zahlt heute eigentlich noch Steuern?

Mit dieser Überschrift wollte eine der bekanntesten deutschen Tageszeitungen im September 2013 Leser ködern. Was dann als Neuigkeit verkündet wurde, ist längst keine mehr: die Hälfte der Steuerpflichtigen zahlt



Ende der Investitionszulage



2013 wird es letztmalig eine Investitionszulage für betriebliche Erstinvestitionen in den neuen Bundesländern geben. Begünstigt sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, produktionsnahe Dienstleistungen, Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung, Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder Unternehmen der Marktforschung. Die Investitionszulage wird nur noch für Investitionsvorhaben gewährt, die vor dem 01.01.2014 begonnen und beendet werden. Sollten Sie jedoch Investitionsvorhaben in Ihrem begünstigten Betrieb starten, die vor dem 01.01.2014 begonnen werden, aber erst nach dem 31.12.2013 abgeschlossen sind, kann eine Investitionszulage beansprucht werden, soweit sie auf vor dem 01.01.2014 angefallenen so genannten Teillherstellungskosten bzw. Teillieferungen beruht. Bloße Anzahlungen auf

den Endkaufpreis sind nicht ausreichend. Ab 2014 werden Neuinvestitionen nicht mehr durch Investitionszulagen gefördert. Das schleichende Ende des Investitionszulagengesetzes begann bereits im Jahre 2010. Ab diesem Zeitraum wurden die Fördersätze schrittweise verringert. Für die in 2013 begonnen Vorhaben beträgt der Fördersatz für Großunternehmen 2,5 Prozent und für kleine und mittlere Unternehmen 5 Prozent. Sollten Vorhaben bereits im Jahr 2012 begonnen, aber bislang nicht abgeschlossen worden sein, werden diese noch mit 5 Prozent bei Großunternehmen bzw. 10 Prozent bei kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Aber auch in diesem Fall kann nur bis zum 31.12.2013 auf angefallene Teillieferungen und Teillherstellungskosten eine Investitionszulage beansprucht werden. Unternehmen sollten also bei bereits länger laufenden Investitionsprojekten prüfen, ob diese noch bis zum 31.12.2013 abgeschlossen werden können. Danach entfällt die Förderung. Sofern Sie mit Investitionsvorhaben jetzt beginnen wollen und bereits absehen können, dass sie in diesem Jahr nicht beendet werden, empfiehlt es sich zu prüfen, ob noch bis zum Jahresende Teillieferungen erfolgen können, Bauabschnitte abgeschlossen werden können oder sonst noch förderfähige Teillherstellungskosten in 2013 anfallen.

mittlerweile 95 Prozent der gesamten Einkommensteuer in Deutschland. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird ab einem zu versteuernden Einkommen von 4.406,00 EUR pro Monat fällig - das lediglich zweifache des Durchschnittsverdienstes. Vor 53 Jahren wurde der Spitzensteuersatz erst dann verlangt, wenn das 18 fache des Durchschnittslohnes gezahlt wurde. Überträgt man das auf heutige Maßstäbe, so würde dies bedeuten, dass der Spitzensteuersatz erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 552.000,00 EUR anzusetzen wäre. Dies hat der deutsche Industriehandelskammertag errechnet. Trotz dieser seit Jahren bekannten Zahlen schaffen es einzelne Interessengruppen immer wieder zu suggerieren, dass nur die kleinsten Verdiener Steuern bezahlen würden. Bestätigt werden sie in ihrer Argumentation durch mehr oder weniger prominente Steuerhinterziehungsfälle. Aber auch hier gilt: Einzelfallbetrachtungen sind umso gefährlicher, auf je laienhafteren Boden sie aufgestellt werden. Bleibt zu hoffen, dass bei den jetzt laufenden Koalitionsverhandlungen die Feststellung einer anderen großen deutschen Tageszeitung bei den Politikern angekommen ist: über 50 Prozent der Wähler haben bei der Bundestagswahl gegen Steuererhöhungen gestimmt.



Weihnachtsfeiern dürfen teurer werden

Wir nähern uns mit großen Schritten der Weihnachtszeit und in dieser wird es in den meisten Unternehmen – wie jedes Jahr – eine Weihnachtsfeier geben. Oftmals wird dann etwas mehr für die betriebliche Veranstaltung ausgegeben. Dabei sind jedoch steuerliche Höchstbeträge zu beachten. Pro Mitarbeiter dürfen je Betriebsveranstaltung inklusive Umsatzsteuer nicht mehr als 110,00 EUR ausgegeben werden und zwar jährlich maximal für zwei Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Freigrenze. Das bedeutet, dass, wenn die 110,00 EUR auch nur geringfügig überschritten werden, die gesamten Aufwendungen steuerpflichtiger Arbeitslohn sind und Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Noch in 2012 hat der Bundesfinanzhof keine Veranlassung gesehen, diese relativ geringe Grenze zu beanstanden. Aber getreu der alten Devise von Konrad Adenauer: „Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern“, haben die Münchner Bundesfinanzrichter mit zwei aktuellen Urteilen diese steuerliche Freigrenze aufgeweicht und indirekt angehoben. Sie haben beispielsweise entschieden, dass die Kosten für die Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung, insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorische Tätigkeit eines Eventveranstalters nicht in die Ermittlungen der 110,00 EUR-Grenze einzubeziehen sind. In diese Grenze fallen vielmehr nur solche Leistungen, die auch direkt konsumiert werden können, also vor allem Essen, Getränke und kulturelle und künstlerische Darbietungen. Die

dafür aufgewendeten Kosten sind grundsätzlich gleichmäßig auf alle Teilnehmer aufzuteilen, das heißt sowohl auf die Arbeitnehmer, deren Ehepartner als auch andere Gäste. Damit kann für eine Betriebsveranstaltung künftig meist mehr ausgegeben werden. Die Richter begründen ihre Auffassung damit, dass Betriebsfeiern, an denen auch die Ehepartner der Mitarbeiter teilnehmen dürfen, das Betriebsklima fördern könnten. Ehegatten erhielten nämlich so einen besseren Einblick in die Tätigkeit ihrer Partner und könnten mehr Verständnis für erforderliche Überstunden oder ungewöhnliche Arbeitszeiten aufbringen. Das Ziel von solchen Betriebsfeiern sei daher vor allem die Kontaktpflege unter den Mitarbeitern. Damit sehen die Richter das betriebliche Interesse in den Vordergrund gerückt und die auf die mit eingeladenen Ehepartner entfallenden Kostenanteile führen beim Mitarbeiter nicht zu Arbeitslohn.

Nach dem Willen der Richter soll der auf die Begleitperson entfallende Anteil der Kosten dem Mitarbeitern bei der Berechnung der Freigrenze nicht mehr als eigener Vorteil zugerechnet werden. Bislang hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass für den Mitarbeiter und seinen Partner insgesamt nicht mehr als 110,00 EUR ausgegeben werden. Allerdings beurteilen die Bundesfinanzrichter Veranstaltungen anders, die nicht vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden und die einen eigenen Wert besitzen, wie zum Beispiel Besuche von Musicals oder Konzerten anlässlich einer Betriebsfeier. Werden zu einer solchen Feier die Ehegatten mit zu diesen Betriebsveranstaltungen eingeladen, sind auch die für die Ehegatten aufgewendeten Kosten wiederum in die 110,00 EUR-Grenze einzubeziehen. Angesichts der sich nun gebenden Möglichkeiten stellt sich wie so oft im Steuerrecht die Frage, warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? So gut gemeint die Rechtsprechungen des Bundesfinanzhofes auch ist, sie wirft auch wieder neue Fragen auf, so zum Beispiel warum die Kosten für den Besuch eines Musicals bei einer Betriebsfeier mit Ehegatten zu Lasten des Arbeitnehmer-Ehegattens addiert werden, wohingegen sie bei dem Besuch einer Dinner-Show separat gerechnet werden sollen.

Bleibt als Trost, dass nach wie vor gilt: Wird die 110,00 EUR-Grenze pro Arbeitnehmer überschritten, kann der Arbeitgeber auch künftig die Kosten für die Veranstaltung pauschal versteuern. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die 25 %-ige Lohnsteuer. Die Sozialversicherungsbeiträge fallen bei der Pauschalversteuerung dagegen nicht an.



Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Shutterstock,
Fotolia, Fotosearch, Stefan Brock